

Datenerklärung des Fördervereins des Humboldt-Gymnasiums Weimar e. V.

1. Grundsätzliches

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Im Verein werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt sowohl unter Verwendung von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen als auch in manueller Dokumentation. Der Verein unterliegt damit den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) sowie der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten: alle Daten, die zur Identifizierung einer natürlichen Person dienen sowie darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönliche oder tatsächliche Situation einer Person aussagen.

Erheben: Datenbeschaffung durch Befragung oder Ausfüllen von Formularen.

Verarbeiten: Speichern von Daten, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren.

Nutzen: Verwendung von personenbezogenen Daten für die Verwaltung und Betreuung von Vereinsmitgliedern.

Im weiteren Verlauf der Datenschutzordnung des Vereins wird der Begriff „Datennutzung“ als Sammelbegriff für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten verwendet.

Automatisierte Verarbeitung: Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unter Einsatz elektronischer Anlagen und Programme.

Manuelle Dokumentation: Datenerfassung und Speicherung in Papierform, sei es als handschriftlich ausgefülltes Formular oder als ausgedruckte Liste.

Verantwortliche Stelle: jede Institution oder Person, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Betroffener: natürliche Person, deren Daten genutzt werden.

1.3 Zulässigkeit der Datennutzung

Eine Datennutzung ist nur zulässig, sofern es eine Vorschrift des BDSG-neu, der DSGVO oder eine sonstige Rechtsvorschrift erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Zulässigkeit der Datennutzung ergibt sich aus der DSGVO, Artikel 6 Ziffer 1 (b)

„ 1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) ...

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;

c) ... “

Die Nutzung weiterer personenbezogener Daten, die über die notwendigen Daten zur Vertragserfüllung hinausgehen, ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig (DSGVO Art. 6 Ziffer 1 (a)):

„1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) ... „

Hierzu wird in einer datenschutzrechtlichen Belehrung dargestellt, welche Daten der Verein zu welchem Zweck erhebt, welche Angaben freiwillig sind, welche Nachteile dem Betroffenen durch Nichtangabe entstehen können und in welchem Umfang die erhobenen Daten durch Funktionsträger des Vereins oder zur Übermittlung an Dritte genutzt werden.

Nach Art. 7 (1) EU-DSGVO ist für eine Einwilligung keine besondere Form vorgeschrieben, sondern lediglich der Nachweis notwendig, dass die betroffene Person eingewilligt hat.

„Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.“

Einwilligungen für die Datennutzung durch den Verein können durch den Betroffenen (Vereinsmitglied) widerrufen werden.

Einwilligungen können auch durch Kinder und Jugendliche erfolgen, sofern sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu verstehen. Sofern eine derartige Verständnisfähigkeit zu verneinen ist, muss für die Datennutzung die Einwilligung eines Sorgeberechtigten erfolgen.

2. Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1 Erhebung und Nutzung von Daten der Vereinsmitglieder

Folgende Daten sind notwendige Daten zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder:

- a) Name
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) E-Mail-Adresse
- e) Kontodaten

Die E-Mail-Adresse ist notwendig, um kosten- und zeitsparend mit den Mitgliedern in Kontakt treten zu können, z. B. zur Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung. Die Kontodaten sind notwendig, da der Mitgliedsbeitrag über die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates beglichen wird.

Die notwendigen Daten nach Buchstabe e werden im Rahmen der Erfüllung des SEPA-Verfahrens an die Bank des Vereins weitergeleitet und dort weiterverarbeitet.

Alle anderen Angaben nach den Buchstaben a – d werden in keinem Fall an Dritte weitergeleitet, sondern bleiben beim Verein.

Folgende Daten sind notwendige Daten zur Verfolgung der Vereinsziele:

- f) Telefonnummer
- g) Tätigkeit

Alle weiteren Daten, die vom Verein im Rahmen der Aufnahme als Mitglied, der Anmeldung zu Veranstaltungen oder sonstigen Datenerhebungen erfolgen, sind freiwillig. Hierauf wird bei Erhebung der Daten hingewiesen.

Hinweis zu Kontodaten

Kontodaten werden, durch die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates, im Rahmen der Abrechnung von Beiträgen und Gebühren gespeichert.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass auch die Kontodaten von Vereinsmitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, durch den Kontoauszug dem Verein bekannt werden und bei elektronischem Kontoauszug auch gespeichert werden.

2.2 Erhebung und Nutzung von Daten im Rahmen der Schuljugendarbeit

2.2.1 Daten der Leiter*innen von Arbeitsgemeinschaften

Der Förderverein des Humboldt-Gymnasiums Weimar e.V. verwaltet und unterstützt maßgeblich die Umsetzung der Schuljugendarbeit im Humboldt-Gymnasium Weimar. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind notwendige Daten der Leiter*innen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften im Auftrag der Stadtverwaltung Weimar zu erheben:

- a) Name
- b) Anschrift
- c) E-Mail-Adresse
- d) Kontodaten

Diese Daten werden in Form von Honorarverträgen und Projektabrechnungen erhoben. Soweit diese Daten zur Erfüllung der Honorarzahungen und Zahlung der Sachkosten an die AG-Leiter*innen benötigt werden, werden die Daten an die Stadtverwaltung Weimar weitergeleitet. Die Schuljugendarbeit wird auch aus öffentlichen Mitteln gefördert. Die Daten müssen zum Nachweis an die Stadtverwaltung übermittelt werden.

2.2.2 Daten der teilnehmenden Schüler*innen

Als weitere Fördervoraussetzung für die Schuljugendarbeit sind Nachweise über die teilnehmenden Schüler*innen im Namen der Stadtverwaltung aufzunehmen und an die Stadtverwaltung Weimar weiterzureichen. Zu diesem Zweck führen die AG-Leiter*innen Teilnahmelisten der Schüler*innen, die in ihrer AG angemeldet sind. Damit werden erhoben:

- e) Name
- f) Klasse
- g) Datum der Teilnahme bzw. des Fehlens

Die Notwendigkeit zur Erhebung dieser Daten ergibt sich aus den Maßgaben zur Fördermittelverwaltung (Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren). Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt auf den Rechtsgrundlagen des „Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII)“ sowie der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Projekten der Stadt Weimar, Richtlinie örtliche Jugendförderung“.

Das entsprechende „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach § 13 DS-GVO – Direkterhebung beim Betroffenen)“ sowie die „Richtlinie Örtliche Jugendförderung“, in der ab 01.0.12017 geltenden Fassung können beim Vorstand des Fördervereins des Humboldt-Gymnasiums Weimar e.V.) eingesehen werden.

2.3 Erhebung und Nutzung von Daten zur finanziellen Unterstützung verschiedenster Schulprojekte durch den Förderverein

Ein zentraler Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Staatlichen Humboldt-Gymnasiums Weimar. Je nach förderungsfähigem Projekt ist es notwendig, hierzu Daten von Personen zu erheben, so z. B. von Lehrer*innen, Schüler*innen oder Eltern. Im Rahmen dieser Vereinstätigkeit sind notwendige Daten der Antragsteller*innen:

- h) Antragssumme
- i) Projektname
- j) Beschreibung des Projektes
- k) Einnahmen/Ausgaben
- l) Name
- m) Telefonnummer
- n) E-Mail-Adresse
- o) Kontodaten (IBAN, Name des Kreditinstituts)

2.4 Erhebung und Nutzung von Daten Dritter

Der Verein erhebt Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern, wie z. B. Sponsoren, Firmen und Institutionen, Lehrer*innen, Schüler*innen, Eltern soweit dies für berechnete Interessen des Vereins und der Betroffenen notwendig ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen.

In der Regel erhebt der Verein dazu notwendige und freiwillige Daten analog dem in Ziffer 2.1 beschriebenen Umfang und Verfahren.

2.5 Erhebung und Nutzung von Personaldaten von Funktionsträgern des Vereins

Der Verein erhebt und nutzt personenbezogene Daten von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern sowie weiteren Funktionsträgern des Vereins, soweit diese Daten für die Verwirklichung der Vereinsziele, die Betreuung von Mitgliedern sowie die Verwaltung des Vereins notwendig sind.

2.6 Erhebung und Nutzung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes des Vereins

Nähere Erläuterungen zu diesem Verfahren finden sich in der Datenschutzerklärung für den Internetauftritt, die auf der homepage des Humboldt-Gymnasiums unter www.humboldt-weimar.de zu finden ist.

3. Speicherung personenbezogener Daten

3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verein trifft Maßnahmen nach Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie analogen Dokumenten zu gewährleisten. Hierzu gehören:

- Zugangskontrolle und Beschränkung zu den Datenverarbeitungssystemen (online / offline) über Benutzername und Passwort
- verschlüsselte Übertragung bei der Datenerhebung über Onlineformulare (https://)
- verschlüsselte Übertragung bei der Bearbeitung, Speicherung und Nutzung in einem Online-Datenverarbeitungssystem (https://)
- verschlüsselte Kommunikation über Mail-Accounts des Vereins (SSL/TLS)
- Zugangskontrolle und Beschränkung zu manuellen Dokumenten
- Versand von E-Mails an mehrere Empfänger nur über „bcc“ (=Blind Carbon Copy)
- analoge Dokumente werden in abschließbaren Räumen oder Schränken gelagert

3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Personenbezogene Daten werden vom Verein nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig ist und nur, wenn mit der entsprechenden Stelle ein Datenverarbeitungsvertrag geschlossen wurde.

4. Übermittlung personenbezogener Daten

4.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder haben, mit Ausnahme der Funktionsträger des Vereins, keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder. Soweit im Einzelfall für die Organisation von Veranstaltungen, die Unterstützung des Vorstandes oder die Verwaltung des Vereins notwendig, können jedoch Kontaktdaten in notwendigem Umfang an einzelne Mitglieder herausgegeben werden, ohne dass diese Funktionsträger sind, soweit die jeweils Betroffenen dem zustimmen.

4.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Nach Vereinssatzung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Zur Wahrnehmung dieses Rechtes kann es erforderlich sein, die Kontaktdaten (postalische Anschrift) aller Vereinsmitglieder an den Initiator herauszugeben. Hierbei muss dieser jedoch versichern, die Kontaktdaten ausschließlich für den Zweck der Beantragung einer außerordentlichen Versammlung zu nutzen. Anstelle der Herausgabe der Kontaktdaten

favorisiert der Verein die Veröffentlichung des Antrages durch Vereinsmedien und Rundschreiben durch den Verein.

4.3 Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des eigenen Vereins oder des anderen Vereins zu verwirklichen, beispielsweise bei der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Veranstaltungen anderer Vereine.

4.4 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken

Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken findet nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.5 Veröffentlichungen im Internet

Im Internet (Homepage & soziale Netzwerke) wird von Funktionsträgern der Vor- und Zuname veröffentlicht. Zur Kommunikation mit Funktionsträgern wird eine vereinseigene Mailadresse bereitgestellt. Weitergehende personenbezogene Daten (Vita) der Funktionsträger werden nicht im Internet veröffentlicht.

Bei Teilnahme von Vereinsmitgliedern an öffentlichen Veranstaltungen werden ggf. die Namen der Teilnehmer*innen bekanntgegeben. Die Veröffentlichung von Einfeldfotos erfolgt nur, soweit das Vereinsmitglied dem ausdrücklich zustimmt. Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, diese Erlaubnis zur Veröffentlichung für den Einfeldfall oder insgesamt zu widerrufen.

Die Veröffentlichung von Fotos, die eine Veranstaltung repräsentieren sind zulässig, wenn keine besonderen Schutzbedürfnisse der abgebildeten Personen bestehen.

4.6 personenbezogene Auskünfte an die Presse und andere Massenmedien

Pressemitteilungen und Auskünfte gehören zur normalen Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins. Personenbezogene Daten werden in diesem Rahmen nur dann veröffentlicht, wenn es sich um einen Bericht über eine sowieso öffentliche Veranstaltung handelt und schutzwürdige Interessen der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.

4.7 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Eine Datenübermittlung zum Zwecke der Wahlwerbung findet nicht statt.

4.8 Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten entsprechend ihrer Funktion Vollzugriff auf die persönlichen Daten inklusive der Ergänzung, Änderung und Löschung von Daten.

5. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Das Verfahren zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach Art. 16 und 17 EU-DSGVO.

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind.

Personenbezogene Daten werden gelöscht werden:

- ihre Speicherung unzulässig ist
- die Kenntnis der Daten zur Verfolgung des Zwecks der Speicherung nicht mehr notwendig ist
- der Sachverhalt, zu dem die Daten gespeichert wurden, erledigt ist und seit Entstehung des Grundes der Datenerhebung mehr als 3 Jahre vergangen sind
- der Betroffene dies verlangt.

Anstelle der Löschung sind personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung zu sperren, wenn für Sachverhalte, für die diese Daten erhoben wurden, besondere Aufbewahrungsfristen gelten. Dies betrifft in nicht abschließender Aufzählung: Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und Verwendungsnachweise in Zusammenhang mit öffentlicher Förderung.

Gleiches trifft zu, wenn die personenbezogenen Daten Bestandteil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verein sind.

Personenbezogene Daten werden weiterhin gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.

Beim Ausscheiden oder Wechseln von Funktionsträgern wird sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

6. Organisatorisches

6.1 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen (BDSG-neu und DSGVO) stellt der Verein fest, dass:

- weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- die notwendigen Daten zur Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht) keine „sensiblen Daten“ enthalten
- „sensible Daten“ nur aufgrund vorheriger Einverständniserklärung der Mitglieder freiwillig erfasst werden
- personenbezogene Daten nicht zum Zweck geschäftsmäßiger Übermittlung dienen (Datenhandel).

Somit liegt keine gesetzliche Verpflichtung vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Vereinsvorstand kümmert sich daher selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein.

6.2 Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses

Alle Vorstandsmitglieder werden nach ihrer Wahl bzw. Bestätigung auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Dies erfolgt in einer Vorstandssitzung und wird schriftlich protokolliert.

Werden im Einzelfall für die Organisation von Veranstaltungen, die Unterstützung des Vorstandes oder die Verwaltung des Vereins Kontaktdaten von Mitgliedern in notwendigem Umfang an einzelne Mitglieder herausgegeben, ohne dass diese Funktionsträger sind, werden diese Mitglieder auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

6.3 schriftliche Regelung zum Datenschutz und Veröffentlichung

Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten werden durch diese Datenschutzordnung geregelt. Sie tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft und wird auf der Homepage veröffentlicht. Sie ist jederzeit beim Vorstand des Vereins einsehbar.

6.4 Inkrafttreten

Vorstehende Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Fördervereins des Humboldt-Gymnasiums Weimar e.V. 17.06.2019 beschlossen und ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.